

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Sprockhövel,
vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 4
45549 Sprockhövel

- im folgenden Stadt Sprockhövel genannt -

und

die Stadt Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
42269 Wuppertal

- im folgenden Stadt Wuppertal genannt -

schließen gem. § 1 und den §§ 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1
Gegenstand

- (1) Das auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel liegende Grundstück „Im Wiesental neben Haus-Nr. 38“ (Gemarkung Gennebreck, Flur 5, Flurstück 508) wird zusätzlich an den Schmutzwasserkanal der Stadt Wuppertal in der „Hatzfelder Straße“ zur Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Das genannte Grundstück ist im Lageplan -Anlage 1- und der städtische Schmutzwasserkanal im Lageplan -Anlage 2- gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Der Anschluss an den städtischen Schmutzwasserkanal erfolgt nach den Bedingungen der WSW Energie & Wasser AG (WSW), da die WSW aufgrund des Entsorgungsvertrages (verhandelt zu Wuppertal am 6. März 1998, UR-Nr. 299) die Aufgaben der Stadtentwässerung für die Stadt Wuppertal durchführen. Die Herstellungskosten für den Anschluss tragen die Eigentümer. Die Anschlussarbeiten sind unter Aufsicht der WSW durchzuführen.
- (3) Die Stadt Sprockhövel ist verpflichtet, das auf den vorgenannten Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Schmutzwasser verbleibt bei der Stadt Sprockhövel.
- (4) Die Stadt Wuppertal ist verpflichtet, das von der Stadt Sprockhövel aufgrund dieses Vertrages eingeleitete Schmutzwasser zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Wupperverband zu übergeben. Übergabepunkt ist bei Schacht 1426.
- (5) Soweit zukünftig weitere Bereiche bzw. Grundstücke in Ergänzung zu Abs. 1 angeschlossen werden sollen, ist eine Änderung dieses Vertrages oder ein neuer Vertrag in jedem Fall erforderlich.
- (6) Sollte die Stadt Wuppertal eine Satzungsänderung bezüglich der Regelung über den Anschluss von Abwässern beschließen, ist mit der Stadt Sprockhövel Einvernehmen zu erzielen, wenn sich die Änderung auf das von der Vereinbarung erfasste Abwasser auswirken kann.

§ 2

Anforderungen an das eingeleitete Schmutzwasser

- (1) Die Stadt Sprockhövel ist nicht berechtigt, das Niederschlagswasser oder Drainagewasser in die Kanalisation der Stadt Wuppertal einzuleiten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Einleitungen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden.
- (2) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Schmutzwassers, eingehalten werden.
- (3) Auf Verlangen der Stadt Wuppertal ist die Stadt Sprockhövel bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von den Grundstücken abzuleitenden Schmutzwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die von der Stadt Wuppertal jeweils vorgegebenen Parameter enthalten. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Sprockhövel sowie die Verpflichtung der Stadt Sprockhövel zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.
- (4) Falls das in die Kanalisation der Stadt Wuppertal von den in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken eingeleitete Schmutzwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Wuppertal das Recht, der Stadt Sprockhövel eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel zu setzen. Schäden, die der Stadt Wuppertal oder der WSW durch solche unzulässigen Einleitungen der Stadt Sprockhövel entstehen, hat die Stadt Sprockhövel zu ersetzen.
- (5) Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Schmutzwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

§ 3

Entschädigung, Freistellung

- (1) Die Stadt Sprockhövel wird die Stadt Wuppertal für die Übernahme des Schmutzwassers der unter § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke mit einem Ablösebetrag von Euro 3.596,04 entschädigen, der der Höhe des von der Stadt Wuppertal nach ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zu entrichtenden Kanalanschlussbeitrag entspricht. Dieser Betrag ist in einer Summe fällig und einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung zu zahlen.
- (2) Die Stadt Sprockhövel beteiligt sich an den Kosten der Abwasserreinigung durch den Wupperverband und der Abwasserabgabe Schmutzwasser anteilmäßig. Für die Veranlagung der Stadt Sprockhövel durch den Wupperverband teilt nur die Stadt Sprockhövel dem Wupperverband (und der Stadt Wuppertal zur Kenntnis) mindestens ein Mal im Jahr die Anzahl der an der Kanalisation der Stadt Wuppertal angeschlossenen Einwohner mit.
- (3) Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich für die Benutzung der öffentlichen Kanalisationsanlagen der Stadt Wuppertal zur Zahlung eines Entgeltes, das der Höhe nach der Abwasserbeseitigungsgebühr für das Schmutzwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von

Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und dem jeweils gültigen Gebührensatz abzüglich Verschmutzerbeitrag für den Wupperverband entspricht.

Die Stadt Sprockhövel teilt der Stadt Wuppertal zu diesem Zweck (beginnend ab 2009) bis zum 31.03. eines jeden Jahres die während des abgelaufenen Jahres bezogenen Frischwassermengen der angeschlossenen Grundstücke mit. Die Stadt Wuppertal wird aufgrund dieser Angaben die zu veranlagende Schmutzwassermenge ermitteln und das von der Stadt Sprockhövel zu bezahlende Benutzungsentgelt festsetzen und anfordern. Die Zahlung erfolgt erstmalig zum 01.07.2009 und ist in den darauf folgenden Jahren jeweils zum 01.07. für das ganze Jahr fällig.

- (4) Die Stadt Sprockhövel stellt die Stadt Wuppertal und die WSW von allen Ansprüchen frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus dem in § 1 genannten Grundstücken gegen die Stadt Wuppertal oder die WSW geltend gemacht werden.

§ 4 Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach in Kraft treten, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung durch die Stadt Wuppertal ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Sprockhövel wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben an den Vertragspartner zu erfolgen.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

§ 6

Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird einen Tag nach Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam, wenn:

- a) beide Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,

- b) der Ruhrverband seine Zustimmung zur Abgabe bzw. der Wupperverband seine Zustimmung zur Übernahme des Schmutzwassers der eingangs genannten Grundstücke schriftlich erteilt hat,
- c) die vorliegende Vereinbarung gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf aufsichtsbehördlich genehmigt oder die Bezirksregierung eine Mitteilung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 macht und
- d) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gem. § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, von der Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht worden ist.

§ 7 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, haben die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des Wupperverbandes oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Sprockhövel, den 25.06.2008

i. V.

i. A.

Woldt
Beigeordneter

Schäfers

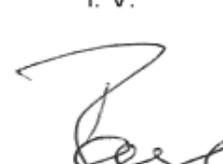
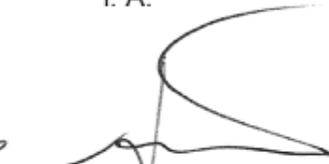


Anlage
Lagepläne

Wuppertal, den 29.7.08

i. V.

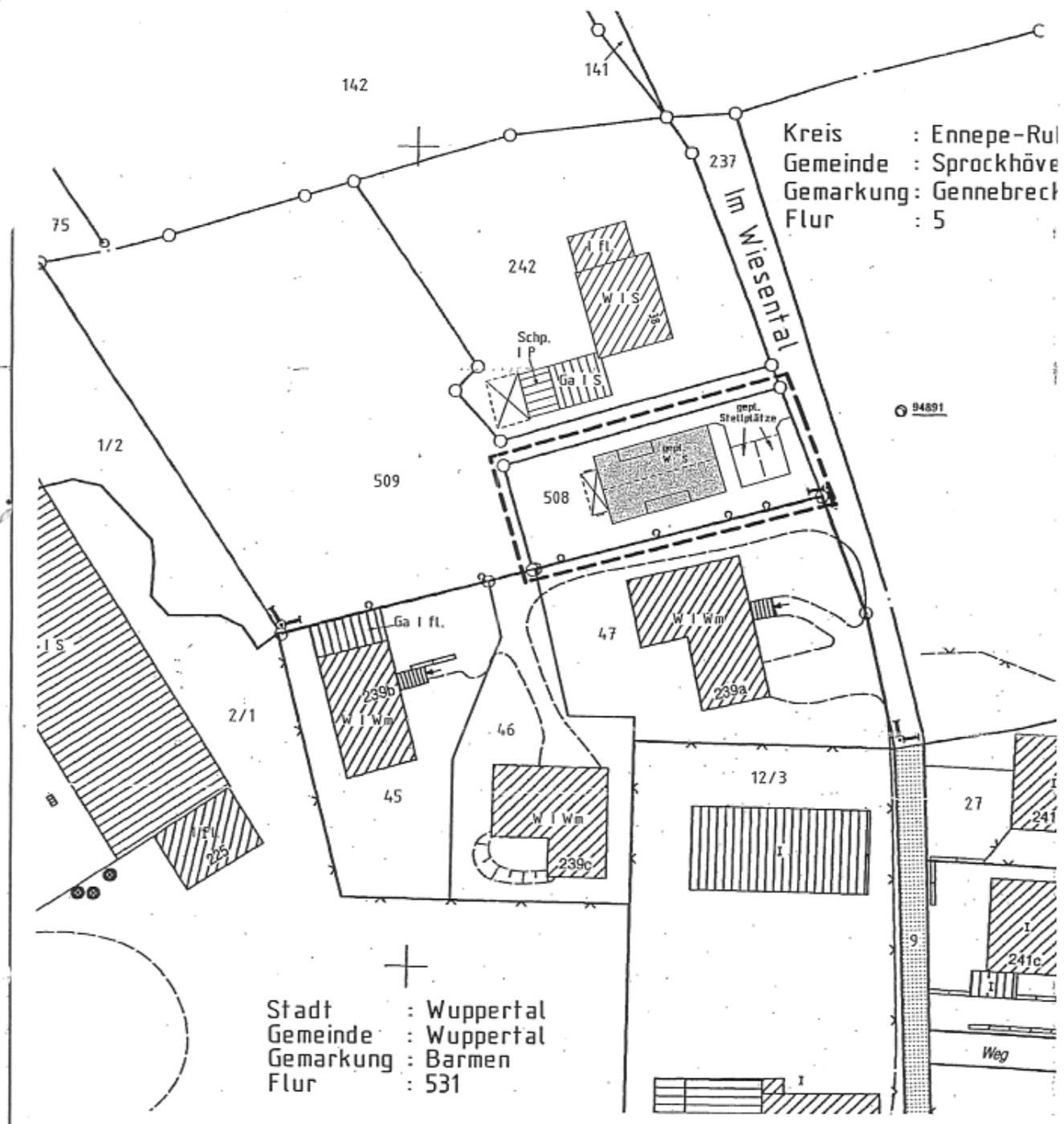
i. A.

Dezernent
Boyer

stv. Ressortleiter
Toennes

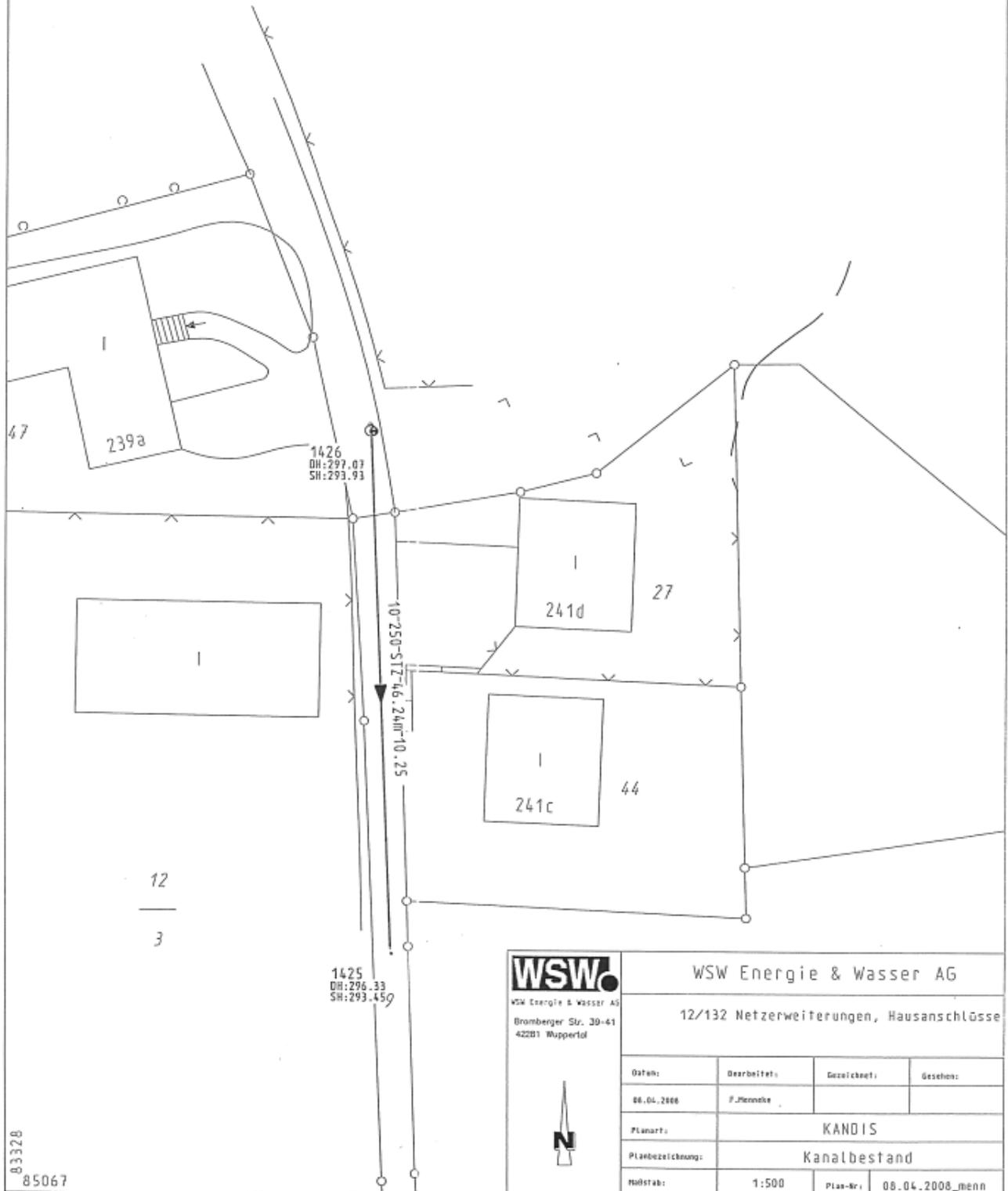
Kreis : Ennepe-Ruhr
Gemeinde : Sprockhöve
Gemarkung : Gennebreck
Flur : 5



+
 Stadt : Wuppertal
 Gemeinde : Wuppertal
 Gemarkung : Barmen
 Flur : 531

Mapstab 1:500

Anlage 2



83328
85067

WSW
WSW Energie & Wasser AG
Bromberger Str. 39-41
42201 Wuppertal



WSW Energie & Wasser AG

12/132 Netzerweiterungen, Hausanschlüsse

Datum:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Gesehen:
08.04.2008	F. Menzke		
Planart:	KANDIS		
Planbezeichnung:	Kanalbestand		
Mößstab:	1:500	Plan-Nr.:	08.04.2008_menn